

GEMEINDE HEIDGRABEN, AUFSTELLUNG DER 4. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 "LERCHENFELD"
BETEILIGUNG GEM. § 4 (A) ABS.3 IN VERBINDUNG MIT §§ 4 ABS. 2 UND 3 ABS. 2 BAUGB
ABWÄGUNGSVORSCHLAG

A. WEDER ANREGUNGEN NOCH HINWEISE ÄUßERTEN FOLGENDE BETEILIGTE:

BETEILIGTER

1. Klein Nordende über Amt Elmshorn Land, Schreiben vom 27.03.2017
2. Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau, Schreiben vom 13.03.2017
3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Lübeck, Schreiben vom 09.03.2017
4. Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 19.04.2017
5. azv, Südholstein, Schreiben vom 15.03.2017

1. LBV. SH, Itzehoe, Schreiben vom 28.03.2017

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
2. Bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen gehe ich davon aus, dass die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Landesstraße 107 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Bau- lastträger Land für die genannte Straße nicht gefordert werden. 3. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen. Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie erfolgt nicht.	Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Heidgraben wurde 2010 eine schalltechnische Untersuchung¹ erstellt, die den Verkehr auf der L107 berücksichtigte. Als Ergebnis wurden Lärmpegelbereiche festgesetzt in denen die Außenbauteile gemäß der DIN 4109 bestimmten Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung genügen müssen. Zudem gab es Aussagen zum erforderlichen hygienischen Luftwechsel in Schlaf- und Kinderzimmern. Die Emissionspegel betrugen laut Gutachten $L_{m,E,Tag} = 58,1 \text{ dB(A)}$ und $L_{m,E,Nacht} = 50,8 \text{ dB(A)}$. Diese Ergebnisse sind auch auf die 4. Änderung des B-Plans 2 anzuwenden und wurden in die Festsetzungen aufgenommen. In den Bebauungsplan wird folgende Festsetzung zum Schutz vor Verkehrslärm aufgenommen: Die dem Wohnen zuzurechnenden Balkon-, Terrassenflächen oder Freisitze im Lärmpegelbereich IV sind durch lärmabschirmende Bauwerke vor erheblichen Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm zu schützen. Hierüber ist ein schalltechnischer Nachweis in Form eines Gutachtens über die Wirksamkeit der schallabschirmenden Bauwerke zu führen. Die Äußerung wird berücksichtigt. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Es wurden keine neuen Gesichtspunkte benannt. Die Abwägung der Stellungnahme vom 21.11.2016 wird beibehalten.

¹ IBS, Dipl.-Ing. Volker Ziegler; Schallimmissionsuntersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Markttreff“ der Gemeinde Heidgraben; Stand: 02.03.2010

2. Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume SH, untere Forstbehörde, Schreiben vom 22.03.2017

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken, wenn der vor Ort festgelegte Mindestabstand zum Wald 16 m nicht mehr unterschritten wird	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
Noch ein Hinweis zu einer textlichen Änderung auf S. 21: Die zuständige Baubehörde entscheidet bei einer Waldabstandsunterschreitung im Einvernehmen mit der Forstbehörde, nicht wie in der vorgelegten Fassung formuliert, umgekehrt. Ich bitte um Abänderung.	Die redaktionelle Änderung wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Der Hinweis wird berücksichtigt.

3. Ministerium für Bundesangelegenheiten, Kampfmittelräumdienst, Schreiben vom 10.04.2017

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde Heidgraben liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet	
Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.	
Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)	

4. Kreis Pinneberg, Regionalmanagement, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Schreiben vom 19.04.2017

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
In Abstimmung mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, SG 1.3, bestehen gegen die geänderten Unterlagen keine Bedenken. Die Anregungen aus der Stellungnahme vom 21.11.2016 sind übernommen worden und daher im weiteren Verfahren (Baugenehmigungen, Ausbauplanung etc.) zu berücksichtigen.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.

5. Kreis Pinneberg, der Landrat - Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.12.2016 18.04.2017

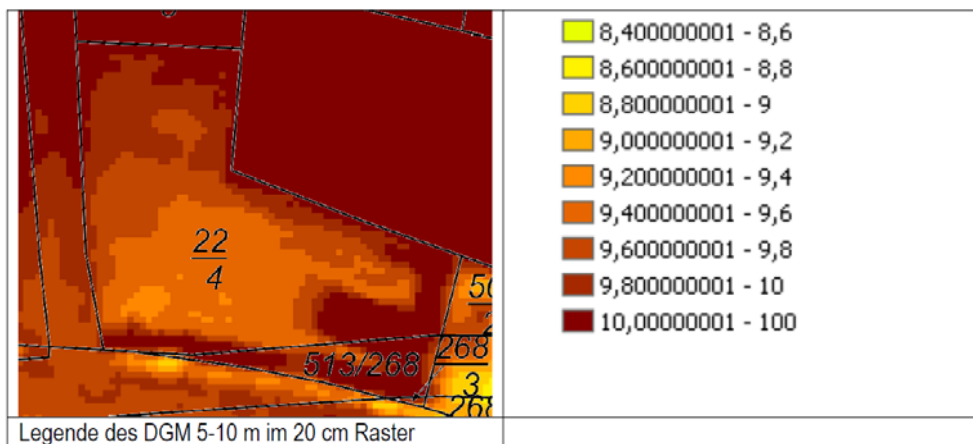
ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Untere Bodenschutzbehörde: Das Verfahren zur 4. Änderung des B-Planes 2 „Betonstraße/ Lerchenfeld“ in Heidgraben durchläuft eine erneute Auslegung und Beteiligung nach den Verfahrensschritt TöB 4a-3. Für den Nachweis der Versickerungsfähigkeit wurde eine Baugrundvorerkundung beim geologischen Büro Voß in Auftrag gegeben und liegt dem B-Plan als Anlage bei. Es wurden zwei Sondierungen niedergebracht. In der RKS 1 wird ein ca. 90 cm mächtiger einheitlicher (Auffüll-) Mutterbodenhorizont beschrieben. Es wurde eine Wasserstand im Bohrloch bei -1,4 m ermittelt. Die RKS 2 zeigt eine 0,50 m mächtige schwach humose sandige Auffüllung mit untergelagerten alten Mutterbodenhorizont in der Tiefe von 0,5 bis 0,8 m. In der RKS 2 wurde ein Wasserstand von -1 m unter der Geländehöhe des Sondierpunktes gemessen. Im B-Plan gibt es verschiedene Beschreibungen und Festsetzungen zu Bezugshöhen für Geländeauffüllungen und –Abgrabungen. Mal ist es die Straßenoberkante Lerchenfeld und mal die Höhe der öffentlichen Grünfläche. In der Planzeichnung sind Höhenpunkte zwischen 11,10 m auf dem nördlich anschließenden Wohngrundstück und 9,51 m am Ansatzpunkt der öffentlichen Grünfläche verzeichnet. Die Straße Lerchenfeld hat Höhenpunkte zwischen 10,33 m und 9,75 m. Die nachfolgende Höhenkarte verdeutlicht diese Abstufung.	Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

5. Kreis Pinneberg, der Landrat - Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.12.2016 18.04.2017

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Abb. Höhenkarte



Nach dem Begründungstext ist die Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen, d.h. keine Bodenauffüllungen und Abgrabungen, im Bereich der öffentlichen Grünfläche und dem 5 m breiten Schutzstreifen zum Knickerhalt geplant. Diese Absicht des vorsorgenden Bodenschutzes wird von der unteren Bodenschutzbehörde begrüßt.

5. Kreis Pinneberg, der Landrat - Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.12.2016 18.04.2017

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Zur Sicherstellung eines ausreichenden Abstandes von der Unterkante von Versickerungsmulden zum höchstmöglichen Grundwasserstand (> 1 m) sind Geländeaufschüttungen notwendig, da sonst die Erschließung nicht gesichert werden kann. Eine Bodenzone ist nur zur „Versickerung“ geeignet, wenn der Boden keine schadhafte Verdichtung z.B. durch Baufahrzeuge, große Auflasten in Form von Bodenhalden, erfahren hat. Aus Sicht des Bodenschutzes sind daher „Versickerungsflächen“ zu kennzeichnen und gegen „Befahren und Aufhaldungen“ während der Baumaßnahmen zu sichern. Die untere Bodenschutzbehörde kann derzeit nicht nachvollziehen, ob und ggf. wie die Ziele der Begründung in die vorliegende Geländemorphologie eingepasst werden können. Zur Klarstellung rege ich an, einen Geländeschnitt von Norden nach Süden mit der Angabe von notwendigen (z.B. für die Unterkante der Versickerungsmulde) und den planungsrechtlich gewollten „Gelände- und Bauwerkshöhe“ zu fertigen und diese in die Planzeichnung einzuarbeiten und mit Festsetzungen abzusichern. Redaktionell: Im Hinweistext IV.5 Stellplätze wird Bezug auf eine „Betriebsleiterwohnung“ und „Besucherstellplätze“ genommen. Eine Betriebsleiterwohnung ist im WA nicht zu erwarten. Besucher schon. Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286 Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser: Der B-Plan 2 kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde/ Oberflächenwasser plangemäß verwirklicht werden. Ansprechpartner bei der unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser ist Herr Hartwig Neugebauer, Tel- Nr. 04121 4502 2301	Sowohl im Kapitel 7.1 als auch im Kapitel 9.3 ist die erforderliche Aufschüttung beschrieben Die Gemeinde möchte der Gestaltung des Grundstückes mit Einfahrtsbereich, Lage der Haupt- und Nebengebäude nicht vorgreifen und starre Versickerungsfläche festlegen. Im Rahmen der Baugenehmigung muss die Versickerung des Niederschlagswassers nachgewiesen werden. Festsetzungen dazu werden in den B-Plan daher nicht aufgenommen. Die Äußerung wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Hinweise werden redaktionell angepasst. Die Äußerung wird berücksichtigt. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

5. Kreis Pinneberg, der Landrat - Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.12.2016 18.04.2017

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Untere Wasserbehörde – Team Bodenschutzbehörde u. Grundwasser: In der benachbarten oberflächennahen Grundwassermessstelle EU67 (8173) auf dem Flurstück 268/1 wurde im Dezember 2016 ein Grundwasserstand von 8,37 m NN gemessen. Die Messstelle wird seit 1997 beobachtet. Danach muss der mittlere höchste Grundwasserstand dort bei ca. 8,90 m NN angesetzt werden. Seite 3 zum Schreiben vom 18.04.17 Diese Verhältnisse müssen hinsichtlich einer evtl. geplanten Versickerung auf das Baugebiet übertragen werden. D.h. ohne flächige Geländeaufhöhungen sind selbst Muldenversickerungen kaum möglich. Eine Aufhöhung in Teilbereichen ist nicht ausreichend. Ansprechpartner: Herr Klümann, Tel.: 0412145022283	Die Gemeinde möchte der Gestaltung des Grundstückes mit Einfahrtsbereich, Lage der Haupt- und Nebengebäude nicht vorgreifen und starre Versickerungsfläche festlegen. Im Rahmen der Baugenehmigung muss die Versickerung des Niederschlagswassers nachgewiesen werden. Festsetzungen dazu werden in den B-Plan daher nicht aufgenommen. Jedoch sind sowohl im Kapitel 7.1 als auch im Kapitel 9.3 die erforderliche Aufschüttung beschrieben. Die Äußerung wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

5. Kreis Pinneberg, der Landrat - Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.12.2016 18.04.2017

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Abb. Grundwassermessstellen



Untere Naturschutzbehörde:

Keine Anregungen und Bedenken.

Auskunft erteilt A. Hoffmann Telefon: 04121 4502 2267

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

5. Kreis Pinneberg, der Landrat - Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.12.2016 18.04.2017

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Gesundheitlicher Umweltschutz: Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Betonstraße Lerchenfeld“ der Gemeinde Heidgraben ist in der erneuten Auslegung. Das Baufenster wurde weiter vom Wald abgerückt und verkleinert, was nicht zu relevanten Änderungen aus Sicht des Gesundheitlichen Umweltschutzes führt. Wir halten daher unsere Stellungnahme aufrecht. Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 04121/4502-2275 Stellungnahme vom 13.12.2016 Aufnahme Festsetzung - Textvorschlag: <i>Die dem Wohnen zuzurechnenden Balkon-, Terrassenflächen oder Freisitze im Lärmpegelbereich IV sind durch lärmabschirmende Bauwerke vor erheblichen Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm zu schützen. Hierüber ist ein schalltechnischer Nachweis in Form eines Gutachtens über die Wirksamkeit der schallabschirmenden Bauwerke zu führen.</i>	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagene Festsetzung wurde aufgenommen. Es wurden keine neuen Gesichtspunkte benannt. Die Abwägung der Stellungnahme vom 13.12.2016 wird beibehalten.

C. VON DER ÖFFENTLICHKEIT WURDEN KEINE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN

Aufgestellt: 25.04.2017

gez.

Dipl. Ing. Dorle Danne
Dipl. Ing. Anne Nachtmann



dn.stadtplanung . GbR
Dorle Danne & Anne Nachtmann

Hindenburgdamm 98 . 25421 . Pinneberg
Tel.: 04101 852 15 72 . Fax.: 04101 852 15 73
buero@dn-stadtplanung.de
www.dn-stadtplanung.de